

Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister

Antragsteller/in:

Name, Vorname:
ggf. Firma

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon/E-Mail:

Angaben zur gesuchten Person:

Familienname, ggf. Geburtsname:

Vorname(n):

Geburtsdatum und ggf. Geburtsort:

Letzte bekannte Stahnsdorfer Anschrift:

Erklärungen gemäß § 44 Bundesmeldegesetz:

1. Die Auskunft wird zu gewerblichen Zwecken genutzt:

- nein ja, für
- Adressabgleich
 - Adressermittlung und -weitergabe an folgende Person/en oder Stelle/n:

 - Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
 - Aktualisierung eigener Bestandsdaten
 - Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
 - Forderungsmanagement
 - Bonitätsrisikoprüfungen
 - Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

2. Die Auskunft wird zum Zwecke des Adresshandels verwendet: nein ja

3. Die Auskunft wird zum Zwecke der Direktwerbung verwendet: nein ja

Werden zusätzlich zu den Daten einer einfachen Melderegisterauskunft (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie die Tatsache, ob diese Person verstorben ist) weitere Daten benötigt, ist ein berechtigtes Interesse anhand von geeigneten Belegen (z.B. Mahnbescheid, Säumnisurteil, Vollstreckungsbescheid, Erbschaftsangelegenheiten) nachzuweisen und dem Antrag beizufügen.

- Frühere Namen
- Geburtsdatum
- Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht
- Derzeitige Staatsangehörigkeiten
- Frühere Anschriften
- Einzugsdatum und Auszugsdatum
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners
- Sterbedatum
- Sterbeort sowie beim Versterben im Ausland auch den Staat

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zur Melderegisterauskunft

Allgemeines

Das Stahnsdorfer Melderegister ist kein öffentliches Register.

Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, Auskünfte über einzelne bestimmte Personen einzuholen. Die Auskunftserteilung durch die Meldebehörde ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

Auf Antrag dürfen an Privatpersonen oder -institutionen einfache Melderegisterauskünfte aus dem Stahnsdorfer Melderegister erteilt werden (Auskunft über Familiennamen und Vornamen, Doktorgrad sowie derzeitige Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache).

Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde auch erweiterte Auskünfte erteilen (über frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand - beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Einzugs- und Auszugsdatum, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters und des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie des Sterbedatums und Sterbeortes).

Angaben über die gesuchte Person

Familienname, Vorname, Geburtsdatum und/oder auch die letzte Ihnen bekannte Anschrift in Stahnsdorf müssen eine eindeutige Identifizierung der angefragten Person zulassen.

Gebühren

Einfache Melderegisterauskünfte je angefragte Person: 10 EUR

Erweiterte Melderegisterauskünfte je angefragte Person: 12 EUR

→ Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Auskunftsergebnis bereits bekannt war, die Suche nicht zum gewünschten Erfolg führte oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist (z.B., wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist).

Der Kostenbescheid wird Ihnen zusammen mit der Auskunft übersandt.

Rechtsgrundlagen

- Bundesmeldegesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis:

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.